



# Corporate Governance Bericht 2022

## Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß

Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)

## Impressum

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

### Medieninhaber

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Brucknerstraße 8/6, 1040 Wien

Telefon: +43 (1) 5031218

E-Mail: [behoerde@apab.gv.at](mailto:behoerde@apab.gv.at)

Website: <http://www.apab.gv.at>

### Mitglieder des Vorstandes

WP/StB Mag. Peter HOFBAUER

WP/StB Mag. (FH) Michael KOMAREK

### Mitglieder des Aufsichtsrates

Dr. Nadine WIEDERMANN-ONDREJ (Vorsitzende)

StB Mag. Christine SUMPER-BILLINGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden)

Mag. Georg KONETZKY (Mitglied)

WP/StB Prof. DI Mag. Friedrich RÖDLER (Mitglied)

# Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen .....	1
1. Bekenntnis und Abweichungen zum B-PCGK 2017 .....	2
2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge .....	2
2.1. Vorstand .....	2
2.2. Aufsichtsrat .....	3
3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat .....	4
3.1 Vorstand .....	4
3.2 Aufsichtsrat .....	5
4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen .....	5
5. Externe Überprüfung des Berichts .....	6

## Einleitende Bemerkungen

Der Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) legt Maßnahmen speziell für die Corporate Governance staatseigener und staatsnaher Unternehmen fest und soll eine gute Corporate Governance gewährleisten.

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) fällt in den vom Bund intendierten Anwendungsbereich des B-PCGK 2017. Die gesetzlichen Organe der APAB nehmen dies zum Anlass, sich in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zur Beachtung des B-PCGK 2017 zu verpflichten, soweit besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), dem nicht entgegenstehen.

Der B-PCGK 2017 enthält sowohl **verpflichtende Regeln (K)**, die uneingeschränkt zu beachten sind, sofern ihnen im Einzelfall nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und „**Comply or Explain**“-**Regeln (C)**, von denen abgewichen werden kann, dies aber jährlich im Corporate Governance Bericht samt Begründung offen zu legen ist.

Dieser Corporate Governance Bericht ist unter <http://www.apab.gv.at> öffentlich abrufbar.

# 1. Bekenntnis und Abweichungen zum B-PCGK 2017

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der APAB, als gesetzliche Organe der APAB („Geschäftsleitung“ und „Überwachungsorgan“), bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK 2017. Der B-PCGK 2017 ist unter <http://www.bundeskanzleramt.gv.at> öffentlich abrufbar.

Eine Beachtung des B-PCGK 2017 ist auch dann gegeben, wenn von einer Regel abgewichen, dies aber begründet wird. In diesem Sinne werden folgende Abweichungen angeführt und begründet:

- Sofern der Erfüllung von Aufgaben des Aufsichtsrates zweckdienlich, werden Tagesordnungspunkte bei Aufsichtsratssitzungen ohne Teilnahme des Vorstandes abgehandelt (Pkt. 8.2.3).
- Für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurde eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Aus Kostengründen wurde auf eine Unterscheidung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat (Two-Tier Trigger Policy) verzichtet (Pkt. 8.3.3.1).
- Aufgrund der ohnehin geringen Anzahl von vier Mitgliedern im Aufsichtsrat wurden bislang keine Ausschüsse des Überwachungsorgans zur Vorbereitung bestimmter Sachthemen gebildet (Pkt. 11.4.1).
- Der Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Revisionsstelle wird durch eine externe Beauftragung entsprochen, da dies aufgrund der Unternehmensgröße der APAB die Qualität und Unabhängigkeit der Revision maßgeblich erhöht (Pkt. 13.2).
- Das Prüfungsunternehmen, welches den Jahresabschluss der APAB prüft, gehört gemäß § 1 Abs. 1 APAG zu den von der APAB beaufsichtigten Abschlussprüfern und Prüfungsunternehmen. Die Prüfungsgesellschaft ist sich gemeinsam mit den Organen der APAB diesem potenziellen Interessenskonflikt bewusst und geht sorgsam damit um (Pkt. 14.3.1).

## 2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

### 2.1. Vorstand

Die Vergütung beider Mitglieder des Vorstandes setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen. Die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten orientieren sich dabei an der Erreichung im Vorhinein vereinbarter strategischer Ziele und den Ressourcen der öffentlichen Hand sowie der Aufsichtsunterworfenen und betragen für beide Mitglieder des Vorstandes höchstens 20% des fixen Gesamtjahresbruttobezugs. Die vereinbarten Ziele werden im Nachhinein durch den Aufsichtsrat mit den tatsächlich erreichten Zielen verglichen und die Höhe der Gewährung festgelegt:

- WP/StB Mag. Peter Hofbauer (Mitglied)  
Geburtsjahr: 1964; Erstbestellung: 27.09.2016; Ende Funktionsperiode: 26.09.2026  
Fixer Gesamtjahresbruttobezug für das Geschäftsjahr (GJ) 2022: EUR 154.000  
Variabler leistungs- und erfolgsorientierter Bruttobezug für das GJ 2021: EUR 28.736
- WP/StB Mag. (FH) Michael Komarek (Mitglied)  
Geburtsjahr: 1978; Erstbestellung: 01.08.2019; Ende Funktionsperiode: 31.07.2024  
Fixer Gesamtjahresbruttobezug für das Geschäftsjahr (GJ) 2022: EUR 126.000  
Variabler leistungs- und erfolgsorientierter Bruttobezug für das GJ 2021: EUR 25.200

Für die Mitglieder des Vorstandes besteht jeweils eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), wobei die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall auf das Einfache und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt ist. Darüber hinaus wurden von der APAB im Geschäftsjahr 2022 für WP/StB Mag. Peter Hofbauer EUR 12.320 in eine vertragliche Altersvorsorge einbezahlt. Weiterst trägt die APAB die Kosten einer zugunsten der Vorstandsmitglieder abgeschlossenen Unfallversicherung, wobei für den Versicherungsfall des Todes Versicherungsleistungen in Höhe von maximal eines Gesamtjahresbruttobezuges und für den Versicherungsfall der dauernden Invalidität Versicherungsleistungen in Höhe von maximal zwei Gesamtjahresbruttobezügen festgelegt wurden. Für diese Unfallversicherungen fielen für das Geschäftsjahr 2022 Prämien in Höhe von gesamt EUR 1.332,12 an.

WP/StB Mag. Peter Hofbauer und WP/StB Mag. (FH) Michael Komarek hatten im Geschäftsjahr 2022 keine Funktionen in einem Überwachungsorgan anderer Unternehmen und auch keine vergleichbaren Funktionen inne.

## 2.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der APAB besteht gemäß § 9 Abs. 1 APAG aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern:

- Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (Vorsitzende)  
Geburtsjahr: 1977; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2026  
Fixe Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2022: EUR 3.000  
Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2022: EUR 400
- StB Mag. Christine Sumper-Billinger (Stellvertreterin der Vorsitzenden)  
Geburtsjahr: 1973; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2026  
Fixe Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2022: EUR 2.500  
Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2022: EUR 400

- Mag. Georg Konetzky (Mitglied)  
Geburtsjahr: 1965; Erstbestellung: 08.09.2021; Ende Funktionsperiode: 07.09.2026  
Fixe Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2022 (aliquot): EUR 2.000  
Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2022: EUR 300
- WP/StB Prof. DI Mag. Friedrich Rödler (Mitglied)  
Geburtsjahr: 1950; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2026  
Fixe Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2022: EUR 2.000  
Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2022: EUR 400

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht jeweils eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), wobei die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall auf das Einfache und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt ist.

### **3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

#### **3.1 Vorstand**

Der Vorstand der APAB besteht gemäß § 6 Abs. 1 APAG aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand bildet ein Kollegialorgan. Gemäß § 6 Abs. 3 APAG haben die Vorstände in einem der für die Aufsicht relevanten Bereiche (Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Rechtswissenschaften) fachkundig zu sein, zumindest ein Vorstand hat dabei die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers zu haben.

Beide Vorstände sind mit der Leitung des gesamten Dienstbetriebs betraut. Die Entscheidungen des Vorstandes werden in regelmäßigen Vorstandssitzungen einstimmig getroffen.

Maßnahmen der Geschäftsführung die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder Risikostruktur

des Unternehmens führen können, bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen zusätzlich gemäß § 11 Abs. 2 APAG:

- das vom Vorstand zu erstellende Budget einschließlich des Investitions- und Stellenplans;
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils die Summe von EUR 75.000,00 (fünfundsiebzigtausend) pro Geschäftsjahr überschreiten;
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss;
- die Geschäftsordnung gemäß § 7 Abs. 2 APAG sowie deren Änderung;
- die Compliance-Ordnung gemäß § 7 Abs. 4 APAG sowie deren Änderung;
- der gemäß § 4 Abs. 2 Z 12 APAG zu erstellende Jahresbericht.

Darüber hinaus bedürfen folgende Maßnahmen der Geschäftsführung vorab der Genehmigung des Aufsichtsrates:

- der Abschluss, die Änderung oder die Ergänzung von Dienstverträgen mit in der Geschäftsordnung der APAB definierten Gesamtjahresbruttobezugsgrenzen, jedenfalls jedoch mit einem Gesamtjahresbruttobezug (bezogen auf ein Vollzeitäquivalent) von über EUR 100.000;
- die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der internen Revisionsstelle;
- voraussichtliche Überschreitungen der Planwerte des Planbudgets einschließlich des Investitions- und Stellenplans im Ausmaß von mehr als 5 vH gemäß § 18 Abs. 5 APAG;
- Geschäfte zwischen der APAB und den Mitgliedern des Vorstandes sowie ihren Familienangehörigen, ihren nahestehenden Personen oder Unternehmungen;
- Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, der Mitglieder des Vorstandes.

### **3.2 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 11 Abs. 1 APAG den Vorstand der APAB unter Anwendung des § 95 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz (AktG), BGBl. Nr. 98/1965, zu überwachen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden vier Sitzungen des Aufsichtsrates abgehalten.

## **4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen**

Der Vorstand der APAB wird gemäß § 6 Abs. 2 APAG auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Bundesregierung bestellt. Es sind derzeit keine Frauen im Vorstand der APAB.



Die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Bundesminister für Finanzen und ein Mitglied des Aufsichtsrats vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, jeweils nach Anhörung der Sozialpartner bestellt. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der APAB beträgt derzeit 50%.

Am 31.12.2022 hatte die APAB eine gewichtete Gesamtzahl von 10,68 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (einschließlich Vorstand), wobei der Frauenanteil am Stichtag bei 53,18% gelegen ist.

Die APAB verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, politischer Einstellung oder sexueller Orientierung ein und sorgt für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung. Durch eine familienfreundliche und flexible Gestaltung der Arbeitszeiten im Sinne eines Gleitzeitmodells und durch die Möglichkeiten von Home-Office Vereinbarungen wird zusätzlich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erhöht.

## **5. Externe Überprüfung des Berichts**

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK 2017 wird von der APAB regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluiert. Die externe Evaluierung wurde zuletzt im Geschäftsjahr 2020 durchgeführt und ergab keine Feststellungen.